

EUVI-KOM GMBH (VERKÄUFER)

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Anwendung

Es gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur Bestandteil eines mit dem VERKÄUFER abgeschlossenen Vertrages, wenn ihre Anwendbarkeit für jeden Einzelfall mit dem VERKÄUFER schriftlich vereinbart wurde.

Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen von Verträgen sind nur wirksam, wenn sie vom VERKÄUFER schriftlich bestätigt werden. Etwaige mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

2. Lieferung und Versand

Sämtliche Lieferungen erfolgen im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu den jeweils gültigen Verpackungs- und Versandkostenpauschalen. Terminlieferungen werden ausschließlich im Auftrag, zu Lasten und auf Gefahr des Käufers veranlasst. Alle Lieferungen sind auf Kosten des VERKÄUFERS versichert. Werden bei der Übergabe der Lieferung von der Transportperson an den Kunden der Verlust von Teilen der Lieferung oder Transportschäden festgestellt, ist dieser Umstand auf den Transportpapieren zu vermerken und die Transportschäden zu beschreiben. Nachlieferungen durch den VERKÄUFER können nur erfolgen, wenn der Kunde dem VERKÄUFER den Transportverlust oder Transportschaden durch Übersendung einer Kopie der Transportpapiere, eines Eingangsprotokolls oder in anderer Weise schriftlich bestätigt hat. Sofern Spezialverpackung gefordert oder nach den gegebenen Umständen nach Ermessen vom VERKÄUFER erforderlich ist, wird diese gesondert berechnet. Die Rücknahme mangelfreier Ware (bis maximal 1 Monat ab Bezugsdatum) erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des VERKÄUFERS. Waren, deren Bezugsdatum länger als 1 Monat zurückliegt, können nicht zurückgenommen werden. In diesem Fall bringt der VERKÄUFER bei Gutschrifterteilung 10% des Nettorechnungsbetrages, mindestens jedoch 40,- Euro Pauschalgebühr für Verwaltungskosten, Prüfung und Neuverpackung in Abzug. Für beschädigte Waren wird ein entsprechender Betrag für die Instandsetzung berechnet. Fehlendes Zubehör, wie Kabel, Verpackung, Bedienungsanleitungen, wird zusätzlich berechnet. Wenn auf Verlangen des Käufers eine Änderung oder Abbestellung von in Sonderanfertigung/Sonderbestellung in Auftrag gegebenen Geräten erfolgt, müssen die bis dahin entstandenen Kosten und der entgangene Gewinn vom Käufer ersetzt werden. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten. Der VERKÄUFER wird unter folgenden Voraussetzungen von seiner Leistungspflicht frei: Im Falle höherer Gewalt; sofern Lieferanten des VERKÄUFERS aus vom VERKÄUFER nicht zu vertretenden und nicht vorhersehbaren Gründen einen Artikel nicht liefern können, obwohl dem VERKÄUFER dies zugesichert war; wenn der Artikel aus sonstigen, von VERKÄUFER nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr lieferbar ist und die Ersatzbeschaffung des Artikels für den VERKÄUFER nicht zumutbar ist. In jedem Fall wird der VERKÄUFER den Käufer umgehend informieren und etwa geleistete Zahlungen erstatten, soweit diese nicht auf Teillieferungen entfallen, die beim Käufer verbleiben.

3. Rechnung und Zahlung

Rechnungsbeträge sind 30 Tage nach Datum der Rechnung ohne Abzug fällig. Danach kommt der Käufer ohne weitere Erklärung des Verkäufers in Verzug. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt der VERKÄUFER 2% Skonto, falls nicht zum Zeitpunkt der Zahlung andere fällige Forderungen offen stehen. Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen und unter Vorbehalt des Zahlungseingangs gutgeschrieben. Zahlungen sind ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu leisten. Wird durch nicht fristgerechte Zahlung des Käufers erkennbar, dass der Zahlungsanspruch vom VERKÄUFER durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, ist der VERKÄUFER berechtigt, für alle bestehenden und noch nicht erfüllten Aufträge Leistung Zug-um-Zug oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen (§247 BGB) zu verlangen. Leistet der Käufer nach Ablauf einer vom VERKÄUFER gesetzten weiteren Zahlungsfrist nicht, kann der VERKÄUFER vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle werden ferner alle Forderungen des VERKÄUFERS gegen den Käufer sofort fällig, auch wenn Stundung oder Zahlungsfristen

gewährt wurden. Der gesetzliche Zinsanspruch vom VERKÄUFER bleibt unberührt.

4. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

Der VERKÄUFER behält sich das Eigentum an sämtlichen vom VERKÄUFER gelieferten Waren bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Der Käufer ist berechtigt, die unter dem erweiterten Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im normalen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nicht gestattet. Der Käufer tritt sämtliche sich aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ergebenden Ansprüche im Vorwege an den VERKÄUFER ab. Der VERKÄUFER nimmt diese Abtretung an. Das gleiche gilt für alle Ersatzansprüche, insbesondere aus Versicherungsverträgen wegen Verlustes oder Beschädigung der Ware. Der Käufer ist im Rahmen eines normalen und ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zum Einzug der an den VERKÄUFER abgetretenen und vom VERKÄUFER akzeptierten Verkaufsforderungen bzw. Ersatzforderungen berechtigt. Diese Einziehungsberechtigung kann vom VERKÄUFER widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen dem VERKÄUFER gegenüber nicht nachkommt, in Vermögensverfall gerät oder Rechte vom VERKÄUFER, insbesondere durch Pfändung anderer Gläubiger, gefährdet werden. Unabhängig vom Widerruf der Einziehungsberechtigung ist der Käufer auf Verlangen des VERKÄUFERS jederzeit verpflichtet, vollständige Auskunft über den Verbleib der von VERKÄUFER gelieferten Eigentumsvorbehaltsware, die Höhe der daraus erzielten Verkaufserlöse und deren Bezahlung zu erteilen. Den vom VERKÄUFER Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in Bücher und Rechnungen, die sich auf die Verkäufe und den Verbleib der Eigentumsvorbehaltsware beziehen, zu gestatten und auf Verlangen Abschriften der Verkaufsrechnungen zu erteilen. Auf Verlangen, insbesondere bei Gefährdung von Forderungen vom VERKÄUFER, ist der Käufer verpflichtet, auf Eigentumsrechte des VERKÄUFERS und die Abtretung der Ansprüche aus dem Weiterverkauf dem Drittschuldner hinzuweisen und diesen zur unmittelbaren Zahlung an den VERKÄUFER zu veranlassen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die vom VERKÄUFER gelieferte Ware oder in an den VERKÄUFER abgetretene Forderungen hat der Käufer den VERKÄUFER unverzüglich über die Pfändung zu unterrichten und dem VERKÄUFER die für die Intervention notwendigen Unterlagen zu übersenden (Pfandprotokoll des Gerichtsvollziehers, eidesstattliche Erklärung des Käufers oder einer sachkundigen im Geschäft des Käufers tätigen Person zwecks Glaubhaftmachung, dass die gepfändete Ware mit der vom VERKÄUFER gelieferten Ware, die unter Eigentumsvorbehalt steht, identisch ist.) Bei Überschreitung der vom VERKÄUFER eingeräumten Zahlungsziele, bei Zahlungsverzögerung sowie bei Gefährdung der Ansprüche vom VERKÄUFER, insbesondere aus einem der vorgenannten Gründe, ist der VERKÄUFER berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer Zahlungsfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der noch nicht weiterverkauften Waren zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten. Bis zur Herausgabe hat der Käufer die im Eigentum vom VERKÄUFER stehenden Waren getrennt von anderen Waren zu lagern, als Eigentum vom VERKÄUFER zu kennzeichnen, sich jeder Verfügung darüber zu enthalten und dem VERKÄUFER ein Verzeichnis seines Eigentums zu übergeben. Der Käufer ist ferner verpflichtet, sich bei Weiterverkauf der Ware jeder Einziehung des Kaufpreises zu enthalten, den Drittschuldner zur unmittelbaren Zahlung an den VERKÄUFER zu veranlassen, gleichwohl eingehende Kaufpreiszahlung gesondert von sonstigen Guthaben aufzubewahren und unmittelbar an den VERKÄUFER abzuführen. Eine Versicherung für unbezahlte Ware gegen jede Art von Risiken hat der Käufer auf eigene Kosten abzuschließen. Auf Verlangen des Käufers gibt der VERKÄUFER das Sicherungseigentum frei, soweit der realisierbare Gesamtwert des Sicherungseigentums und der Vorausabtretungen 120% der Forderungen vom VERKÄUFER aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer übersteigt.

5. Mängel, Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche gegen VERKÄUFER aus dem Verkauf von Ware verjähren innerhalb von zwei Jahren nach Ablieferung der Ware an den Käufer (Unternehmer). Der Käufer oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich noch ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung, schriftlich zu rügen. Unterlässt der Käufer die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs beim VERKÄUFER an. Der Verkäufer haftet in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Verkäufers ist auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefällen vorliegt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, B. Schäden an anderen Sachen, sind jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Mangelanzeigen berechtigen den Käufer nicht zur Zurückhaltung des entsprechenden Rechnungsbetrages, soweit der VERKÄUFER den Mangel nicht anerkannt hat, oder die Gewährleistungsverpflichtung vom VERKÄUFER nicht rechtskräftig festgestellt worden ist. Rücksendungen sind durch konkrete Bezugnahme auf die jeweilige Rechnung vorzunehmen. Der Mangel ist konkret zu beschreiben. Anderenfalls wird die Ware auf Kosten des Käufers unbearbeitet zurückgesandt. Mangelbehaftete Ware senden Sie bitte zusammen mit einer Kopie der Bezugsrechnung sowie der Fehlerbeschreibung frei Haus an uns zurück. Unfrei versendete Pakete werden nicht angenommen. Bei begründeter, rechtzeitiger Rüge ist VERKÄUFER vorrangig zur Nacherfüllung (d.h. nach Wahl des VERKÄUFERS: Behebung des Mangels oder Ersatz- oder Nachlieferung) berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung entfällt, wenn und soweit Fehler der Ware darauf zurückzuführen sind, dass der Käufer den Liefergegenstand fehlerhaft handhabt, Bedienungsanleitungen missachtet, vom VERKÄUFER nicht zugelassene Betriebsmittel oder Anschlussgeräte verwendet und vom VERKÄUFER nicht autorisierte Eingriffe vornimmt. Die Gewährleistung entfällt auch bei Softwarefehlern bzw. Beschädigungen am Betriebssystem, die auf Fehlbedienungen des Käufers zurückzuführen sind. Weiterhin ausgenommen sind Videokopfscheiben, Bildröhren, TFT-Panels, alle mechanischen Teile in Dome-Systemen und Schwenk-Neige-Köpfen, Festplatten, Bedienpulte und Tastaturen, Infrarotleuchtmittel/LED, sowie durch Gewalt hervorgerufene Beschädigungen und normaler Verschleiß. Sollte die Überprüfung eines wegen Mängeln zurückgesandten Artikels ergeben, dass ein Mangel nicht vorliegt, hat der Kunde dem VERKÄUFER den Überprüfungsaufwand, mindestens 50,- Euro zzgl. MwSt., zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwands vorbehalten. Der VERKÄUFER übernimmt keine Haftung dafür, dass die gelieferte Hardware mit der beim Anwender vorhandenen Hardware/Software oder mit im Markt erhältlicher Hardware/Software zusammenarbeitet (kompatibel ist). Ratschläge und Empfehlungen hinsichtlich Verwendbarkeit, Kompatibilität -und sonstiger Leistungsmerkmale, soweit sie über entsprechende Unterlagen vom VERKÄUFER (Prospekte, Preislisten) hinausgehen, sind für den VERKÄUFER nur verbindlich, wenn der VERKÄUFER sie dem Käufer schriftlich bestätigt hat.

6. Schadensersatzansprüche

VERKÄUFER haftet auf Schadensersatz wegen einer Pflicht-Verletzung – außer für Garantien und im Falle der Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist dem

Umfang und der Höhe nach auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe. Sie gilt nicht für Personenschäden.

7. Reparaturen

Reparaturen, die nicht auf Gewährleistungsansprüche zurückzuführen sind, werden gegen Vergütung vorgenommen, wenn die Ware in geeigneter Verpackung frei Haus eingesandt wird und eine detaillierte Fehlerbeschreibung beigefügt wird. Anderenfalls wird die Ware auf Kosten des Käufers unbearbeitet zurückgesandt. Sollte nach Prüfung des retournierten Artikels kein Defekt vorliegen, erhebt der VERKÄUFER eine Überprüfungspauschale von mindestens 50,- Euro zzgl. anfallender Versandkosten und MwSt. Bei eingebauter fremder Hardware hat der VERKÄUFER das Recht, die Reparatur abzulehnen. Der Versand von Reparaturgeräten, sowie von Ersatzteilen erfolgt per Nachnahme.

8. Sonstiges

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch über das Entstehen und die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses, insbesondere auch für Ansprüche aus oder Schecks, ist für beide Teile Dortmund. Soweit Einzelbestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen und/oder eines vom VERKÄUFER geschlossenen Individualvertrages rechtsunwirksam sind oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Vertragsvereinbarungen dadurch nicht berührt. Die Käufer werden darauf hingewiesen, dass alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Verkaufsabwicklung und der vom VERKÄUFER geführten Verkaufsstatistik zum internen Gebrauch gespeichert werden.

EUVI-KOM GMBH, Sölder Kirchweg 1, D-44287 Dortmund